

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Günter Ischen GmbH

§1 Angebot und Vertragsabschluß

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Telegraphische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Einkaufsbedingungen des Bestellers, welche mit unseren Verkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns nicht verbindlich. Auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Beanstandungen sind sofort nach Empfang vorzubringen. An allen von uns angefertigten Zeichnungen und Druckschriften behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Eine Vervielfältigung ist nur auf unsere Zustimmung hin zugelassen. Der Besteller übernimmt für die von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster, usw. die volle Verbindlichkeit.

§2 Umfang der Lieferpflicht

Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben.

§3 Preise und Lieferung

Die Preise gelten ab Auslieferungslager, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und Transportrisiko. Soweit die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart sind, sind sie freibleibend.

§4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen werden 2% Skonto gewährt.
- (2) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- (3) Werden Zahlungen gestundet oder später als 30 Tage nach Rechnungsdatum geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe des Zinsaufwandes des Lieferanten für kurzfristige Bankkredite zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 4% in Abrechnung gebracht, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf.
- (4) Die Zurückhaltung der Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- (5) Wir sind weiter berechtigt, auch im Falle anderslautender Vereinbarung Waren nur per Nachnahme auszuliefern, wenn uns dies für notwendig erscheint.

§5 Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind, und bezieht sich auf das Versanddatum ab Lager. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen – im eigenen Werk oder beim Unterdienstleister -, verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Lieferverzug setzt angemessene Frist- und Nachfristsetzung voraus und berechtigt den Käufer lediglich zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art.

§6 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht mit der Absendung ab Lager auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- (2) Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

§7 Haftung für Mängel der Lieferung

- (1) Für vom Besteller nachgewiesene Mängel der Lieferung haftet der Lieferer nur in der Weise, daß er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb sechs Monaten seit dem Liefertag unbrauchbar werden. Die Mängel sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen und die betreffenden Teile ihm auf Verlangen zuzusenden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung; für Materialmängel haftet der Lieferer nur insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen.
- (2) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- (3) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzgeräten hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die entstehenden Kosten trägt der Lieferer, wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausgestellt hat, sonst der Besteller.
- (5) Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
- (6) Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird.
- (7) Jede weitergehende Haftung, insbesondere für Folge- und indirekte Schäden, ist ausgeschlossen.

§8 Recht des Lieferers auf Rücktritt

Wird dem Lieferer nach Abschluß des Kaufvertrages bekannt, daß der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, besonders, daß Wechselproteste vorgekommen sind, so kann der Lieferer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der ihm gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung – auch für das Mahnverfahren – ist Philippsburg.

§10 Eigentumsvorbehalt

- (1) **Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Der Besteller tritt in Höhe des Wertes der Lieferung seine Ansprüche aus Weiterveräußerung an den Lieferer ab, der hiermit die Abtretung annimmt.**
- (2) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich ab- oder ausgeschlossen hat
- (3) Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Lieferer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§11 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für alle Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.

§12 Sonstiges

Konstruktions- und Formänderungen behalten wir uns vor, ohne hierdurch die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berührt wird, soweit der Gegenstand selbst, sein Aussehen und seine Funktion dadurch nicht grundlegend geändert werden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.